



## Genève-Servette HC SA

### Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 22-23/22533/7

- 
- 1) Betrifft:** Meisterschaftsspiel National League  
Genève-Servette HC (LN) - Fribourg-Gottéron (LN) vom 30.09.2022
- 2) Fehlbarer Club:** Genève-Servette HC SA
- 3) Fehlbarer Spieler:** Jooris Josh (333800)
- 4) Sachverhalt:**
- Bei 44:39 checkte der Beschuldigte seinen Gegenspieler mit dem Knie gegen das Knie. Die Aktion wurde mit 5' plus SPD wegen Check mit dem Knie bestraft.
  - Der PSO hat form- und fristgerecht einen Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens gestellt. Er qualifizierte das Foul als Check mit dem Knie und ordnete den Vorfall in die Kategorie II ein und beantragte mehr als eine Spielsperre.
  - Der ER eröffnete er in der Folge ein ordentliches Verfahren wegen Verletzung der Regel 50 IIHF und sprach eine provisorische Spielsperre aus. Es kann auf die Eröffnungsverfügung verwiesen werden.
  - Innert Frist gingen Stellungnahmen der Beschuldigten ein. Diese führten zusammengefasst aus, dass kein Check mit dem Knie gegen das Knie erfolgt sei. Vielmehr habe Jooris Dufner mit dem Oberkörper gecheckt. Dufner habe sich überdies selber in diese gefährliche Situation gebracht, indem er ausgewichen sei im letzten Moment. Es liege kein Foul vor und der Spieler hätte weder eine SPD noch eine Sperre erhalten sollen. Der PSO reichte eine Schlussstellungnahme ein, die einen Screenshot zeigt, auf welchen klar ersichtlich ist, dass ein Kontakt Knie gegen Knie erfolgt. Betreffend Stellungnahmen kann auf die Akten verwiesen werden; auf die Ausführungen wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.
- 5) Begründung:** In der Sache selbst ist Folgendes festzuhalten:
- Im Video ist ersichtlich, wie Dufner mit der Scheibe aus der eigenen Zone läuft, nachdem er zwei Forechecker überspielt hatte. Der Beschuldigte kommt von der Mitte und greift Dufner frontal an. Er sieht dabei, dass Dufner ausweichen will und bremst ab, ändert die Position und fährt das linke Bein aus. Er trifft Dufner mit dem Knie gegen das Knie. Danach wird auch die Hüfte getroffen.
  - In der Frame by Frame Betrachtung ist deutlich zu erkennen, dass der Beschuldigte sein linkes Bein ausfährt. Mit der Schulter trifft er seinen Gegenspieler nicht, da dieser ausweicht. Dafür erfolgt der Kontakt direkt Knie gegen Knie/Oberschenkel. Dies wird deutlich auf dem Screenshot, den der PSO in seiner Schlussstellungnahme eingereicht hat. Dufner fällt frontal nach vorne. Dies würde er nicht tun, wenn ihn der Beschuldigte wie von Genf behauptet, gegen den Oberkörper gecheckt hätte. Wäre Dufner an der linken Schulter getroffen worden, hätte er sich nach rechts gedreht. Dies ist nicht der Fall. Dufner fällt frontal nach vorne. Es ist richtig, dass Dufner danach auch an der Hüfte getroffen wird. Dieser Kontakt erfolgt aber nach dem Kniekontakt. Die Referees taxierten die Aktion nach dem neu auf diese Saison eingeführten Videostudium auf dem Eis als Kneeing und sprachen eine SPD aus. Der PSO teilt diese

Auffassung. Auch der ER schliesst sich dieser Auffassung an.

3. Es liegt damit offensichtlich ein Kneeing (Regel 50 IIHF) als auch ein Clipping (Regel 44 IIHF) vor. Zwar war der Check möglicherweise korrekt gedacht. Allerdings schuf der Beschuldigte durch seine breite Position und den frontalen Angriff eine grosse Gefahr. Frontale Checks bergen per se ein erhöhtes Gefährdungspotential, weil sie optimal getimt und sehr sauber ausgeführt werden müssen. Sobald das Timing nicht perfekt ist, besteht die erhebliche Gefahr, dass der Check missrät und gefährlich wird. Dies war vorliegend der Fall. Der Beschuldigte war deutlich langsamer als Dufner, der mit viel Tempo aus der Zone rausgefahren ist. Er hatte kein optimales Stellungsspiel (kein richtiges "Abholen") und musste eine Kurskorrektur vornehmen, durch welche er weiter an Tempo verloren hat. Er wäre umlaufen worden, hätte er nicht sein Bein ausgefahren.

4. Der PSO beurteilt die Aktion als "Kategorie 2, mindestens zwei Spielsperren". Die Strafe bestimmt sich nach den objektiven Umständen und dem Verschulden. Bezüglich des möglichen Strafrahmens kann auf Ziff. 6 und bezüglich der Strafzumessung bei CTH auf Ziff. 7 der Praxisrichtlinien verwiesen werden. In Kategorie I fallen demnach Fouls, welche unabsichtlich, mit leichter Fahrlässigkeit oder geringer Wucht erfolgen. Bewusst ausgeführte Checks mit erheblicher Rücksichtslosigkeit, erhöhter Fahrlässigkeit und erhöhter Wucht, die als überdurchschnittlich gefährlich beurteilt werden müssen, fallen mindestens in den Strafraumen von 2-4 Spielsperren (Kategorie II).

5. Bei einem frontalen Check muss das Timing perfekt sein um ihn sauber ausführen zu können. Der Beschuldigte hatte jedoch ein schlechtes Timing. Eine Ausweichbewegung ist erlaubt und war vorhersehbar. Sie erfolgte nicht so plötzlich, dass der Beschuldigte nicht mehr hätte reagieren können und es dem gefoulten Spieler zuzuschreiben ist, dass der Check missraten ist. Zudem hat der Beschuldigte sein Bein ausgefahren, was auf den Videobildern deutlich zu erkennen ist. Der Beschuldigte hatte in dieser Situation gar keine Chance mehr einen korrekten Check anzusetzen. Pro Memoria: Ein Check ist mit dem Oberkörper/Hüfte gegen den Oberkörper/Hüfte des Gegenspielers auszuführen. Trotz des schlechten Timings/Stellungsspiels entschloss sich der Beschuldigte gleichwohl noch einen Check anzubringen, den er nur anbringen konnte, weil er das Bein ausfuhr und extrem breitbeinig stand (Siehe Screenshot PSO). Es wäre dem Beschuldigten ohne Weiteres zuzumuten gewesen den Check abzubrechen, bzw. sein Bein zurückzuziehen und den Gegenspieler passieren zu lassen, wenn er erkennt, dass ihm dieser ausweicht und ein korrekter Check nicht möglich ist. Dies tat der Beschuldigten nicht und schuf damit eine gefährliche Situation. Es ist dabei unerheblich, dass Dufner das nächste Spiel wieder spielen konnte. Denn beurteilt und sanktioniert wird das objektive Gefährdungspotential der Aktion und nicht die Verletzung an sich. Der Check war relativ wuchtig. Der ER ordnet das Foul deshalb, wie vom PSO beantragt, in die Kategorie II ein.

6. Als angemessen erachtet der Einzelrichter eine Bestrafung des Beschuldigten im unteren Bereich des Strafrahmens von 2- 4 Spielsperren. Es liegt zwar ein Knietreffer vor, allerdings war der Knieimpact nicht maximal, da danach auch die Hüfte getroffen wurde. Im Ergebnis sind damit zwei Spielsperren auszusprechen. Zusätzlich ist praxisgemäss eine Busse auszusprechen, welche auf der Grundbusse für eine Matchstrafe gemäss Bussentarif (CHF 1'260.00, mittlerer Tarif, NHL Spiele werden dazugerechnet) beruht und für jede zusätzliche Sperre um 50 % zu erhöhen ist. Gesamthaft ist damit eine Busse von CHF 1'890.00 auszusprechen.

7. Mit dem generellen Einwand gegen das System der superprovisorischen Spielsperre ist Genf nicht zu hören. Diese ist gemäss Organisations- und Rechtspflegereglement reglementarisch so vorgesehen und wird entsprechend von den ER auch angewandt. Sofern dieses Institut grundsätzlich in Frage gestellt wird, müsste die Liga zuerst die Reglemente ändern.

- 6) Entscheid:**
1. Der Beschuldigte wird für 2 Spiele gesperrt. Eine Sperre wurde bereits verbüsst.
  2. Die Beschuldigten haben eine Busse in der Höhe von CHF 1'890.00 zu bezahlen.
  3. Die Verfahrenskosten, ausmachend CHF 610.00, werden den Beschuldigten auferlegt.

**7) Kosten:**

|                              |                   |
|------------------------------|-------------------|
| Verfahrenskosten             | CHF 610.00        |
| Schreib- und Zustellgebühren | CHF 0.00          |
| <u>Total</u>                 | <u>CHF 610.00</u> |

- 8) Zahlung:** Der Betrag von **CHF 2'500.00** wird Ihnen durch die SIHF separat in Rechnung gestellt.

**9) Rechtsmittel:** Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 61 Rechtspflegereglement innert 5 Tagen an das Verbandssportgericht des SIHF, c/o Swiss Ice Hockey Federation, Postfach, 8152 Glattbrugg (per Einschreiben oder per E-Mail an [vsg@sihf.ch](mailto:vsg@sihf.ch)), Berufung eingereicht werden. Die Berufung hat nebst Beilage des vorliegenden Entscheides einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

**Datum:** 04. Oktober 2022

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport



Karl Knopf  
Einzelrichter Safety

[judge@sihf.ch](mailto:judge@sihf.ch)